

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Gösen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gösen vom 14. Dezember 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gösen in der Sitzung vom 14. Dezember 2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gösen vom 14. Dezember 2022 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Stiefkinder,
6. die Enkelkinder,
7. die Eltern,
8. die Geschwister,
9. die Stiefgeschwister,
10. die Großeltern,
11. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 10 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 405,00 Euro
 - b) Urnenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen 270,00 Euro

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (gem. § 14 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Grabstelle 405,00 Euro
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 405,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 270,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 13,50 Euro
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 13,50 Euro

§ 7

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Zulassung von Gewerbetreibenden -einmalig für 1 Jahr	20,00 Euro
b) die Zulassung von Gewerbetreibenden - für 3 Jahre	30,00 Euro
c) Ablehnung, Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung	20,00 Euro
d) Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung/Ausgrabung	50,00 Euro
e) Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20,00 Euro

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gösen, vom 04.03.1993 außer Kraft.

ausgefertigt
Gösen, den 27.02.2023

Beate Heidrich
Bürgermeisterin der Gemeinde Gösen